



BRAStV durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) erneut bestätigt

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) vom 30. August 2017 über die Popularklage gegen Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 30. August 2017 die Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der o.g. Bestimmungen abgewiesen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat insbesondere bestätigt, dass:

1. die BRAStV durch geeignete Regelungen über Bildung und Zusammensetzung der Organe eine angemessene Partizipation der Mitglieder und eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie eine ausreichende demokratische Legitimation sicherstellt;
2. die Einführung des Lokalitätsprinzips sowie die Abschaffung der Altersgrenze von 45 Jahren für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht zu beanstanden sind;
3. die Absenkung des für die Ermittlung der Versorgungsanwartschaften verwendeten Rechnungszinses und die Anhebung der Regelaltersgrenze durch die 9. Änderungssatzung keine Grundrechte der Mitglieder der BRAStV, insbesondere nicht den Gleichheitssatz, verletzen;
4. die Änderung des Finanzierungsmodells durch den Übergang vom Anwartschaftsdeckungsverfahren zum offenen Deckungsplanverfahren (oDPV) sowie die Einführung eines Rentenbemessungsfaktors durch die 12. Änderungssatzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ebenfalls nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Damit ist nun erneut bestätigt worden, dass die Bestimmungen im VersoG und in der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht zu beanstanden sind.

Die hierzu ergangene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder/Rechtsarchiv/1.g) Einführung des oDPV u.a.“.

September 2017